|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1261 |
| Titel | Armenwesen (Konkordat). |
| Datum | 01.06.1944 |
| P. | 507 |

[*p. 507*] A. Hans Aeschbacher, geboren 1925, von Trachselwald, Kanton Bern, wohnt seit seiner Geburt im Kanton Zürich. Er mußte als Kind mit selbständigem Unterstützungswohnsitz im Jahre 1932 erstmals von der Armenpflege Zürich nach Konkordat unterstützt werden. Anläßlich der Wiederverheiratung seiner Mutter fand Aeschbacher Aufnahme im Haushalte seines Stiefvaters, der ihn wie aus den Gerichtsakten hervorgeht - wie einen eigenen Sohn hielt und ihm eine gute, aber strenge Erziehung angedeihen ließ. Nach seiner Schulentlassung arbeitete Aeschbacher als Hilfsarbeiter in der Firma Reishauer A.-G., wurde aber nach anderthalb Jahren wegen Stempeluhrfälschung entlassen. Die nächste Stelle bei der „Sondyna“-Radiofabrik verlor Aeschbacher wegen Unzuverlässigkeit. Bezeichnenderweise bezog er häufig Lohnvorschuß, um seine teuren Veloausflüge an Sonntagen bestreiten zu können. Im Jahre 1941 machte sich Aeschbacher neben einer fahrlässigen Körperverletzung durch Velounfall auch des Diebstahles einer Windjacke in Zug schuldig. Die nächste gute Arbeitsstelle bei der Schwachstromtechnik A.-G. verlor er nach vier Monaten wegen Diebstahls. Dann verließ Aeschbacher in Marthalen eine Metzgerlehrstelle nach vier Monaten bei Nacht und Nebel. Sein Lehrmeister bezeichnet den Burschen als „verdrückten“ Kerl und „Strizzi“. Während der Strafuntersuchung wegen Diebstahls eines Radioapparates veruntreute Aeschbacher dann als Ausläufer der Bäckerei Angst in Zürich Kundengelder. Obwohl ihn der geschädigte Arbeitgeber nicht entließ, sondern mahnte und verwarnte, ließ sich Aeschbacher von weiteren Delikten nicht abhalten. Das auf diese Weise gewonnene Geld verwendete er nach den Feststellungen des Gerichtes für Kino und Tanz.

B. Durch Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 18. November 1943 wurde Aeschbacher wegen Diebstahls und Veruntreuung in eine Erziehungsanstalt eingewiesen, wobei mangels anderweitiger Deckung die Armenbehörden für die Kosten im Betrage von jährlich Fr. 864, zuzüglich aller Nebenauslagen für Bekleidung usw. aufzukommen hatten. Entgegen einem Antrage der zürcherischen Armenbehörden lehnte die Armendirektion des Kantons Bern eine Außerkonkordatsstellung des Falles ab mit der Begründung, der Bursche habe keine richtige Erziehung genossen. Er sei sich zudem seiner Taten nur mangelhaft bewußt gewesen. Bereits beginne sich die Nacherziehung günstig auszuwirken, sodaß in erster Linie das Herz des Fürsorgers und nicht die Bestimmungen des Konkordates über die Kostentragung zu Worte kommen müßten.

Es fällt in Betracht:

Nach Artikel 13, Absatz 1, des Konkordates kann der Wohnkanton die konkordatliche Unterstützung verweigern, wenn der Unterstützte seine Bedürftigkeit durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit und Verwahrlosung oder Arbeitsscheu selbst verschuldete. Diese Bestimmung findet nach der Praxis der Schiedsinstanz auch gegenüber Minderjährigen Anwendung (Luzern/Baselland vom 16. Mai 1938; Baselland/Baselstadt vom 29. April 1938). Zweifellos sind die Voraussetzungen zur Ablehnung des Konkordates gemäß Artikel 13, Absatz 1, des Konkordates im Falle Aeschbachers erfüllt. Aeschbacher, der im Alter unter 18 Jahren und teilweise im Alter über 18 Jahren delinquierte und nach übereinstimmenden Aktenberichten einer guten, strengen Erziehung teilhaftig gewesen war, hat sich trotz Zuspruches durch seine Meister von seiner andauernd liederlichen und arbeitsscheuen Lebensführung nicht abbringen lassen, bis er verurteilt wurde und damit der Armenfürsorge zur Last fiel. Er ist der Wohltat der konkordatlichen Unterstützung nicht mehr würdig. Den Wohnortsbehörden kann unter diesen Umständen die Weiterführung des Versorgungsfalles nach Konkordat nicht mehr zugemutet werden.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Die weitere konkordatliche Unterstützung des Hans Aeschbacher, geboren 1925, von Trachselwald, Kanton Bern, wird auf Grund von Artikel 13, Absatz 1, des Konkordates unter ausdrücklicher Anrufung von Artikel 17 des Konkordates abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Bern, die Armenpflege der Stadt. Zürich, Sekretariat des Kreises 8, das kantonale Arbeitsamt und die Direktion des Armenwesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]